

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2009

Nr. 2009/502

Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, und der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) betreffend Kontrolle der Erfassungen der Beitragspflichtigen, die unter die Zuständigkeit einer anderen Familienausgleichskasse fallen

1. Ausgangslage

Nach § 19 der Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) obliegt der kantonalen Familienausgleichskasse die Kontrolle über die Erfassung aller Beitragspflichtigen. Die ihr daraus entstehenden Kosten tragen die Beitragspflichtigen, soweit diese unter die Zuständigkeit der kantonalen Familienausgleichskasse fallen. Wenn diese unter die Zuständigkeit einer anderen Familienausgleichskasse fallen, entschädigt der Kanton die kantonale Familienausgleichskasse gemäss einer Leistungsvereinbarung.

2. Erwägungen

Mit der Leistungsvereinbarung werden die Pflichten der Ausgleichskasse definiert und als Entschädigung eine jährliche Pauschale festgelegt. Mit dieser Entschädigung werden die gesamten Kosten für die Kontrolle der Erfassungen der Beitragspflichtigen abgegolten (inkl. Personalaufwand, Sachaufwand, Raumkosten).

3. Beschluss

- 3.1 Dem Vertrag mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn betreffend Kontrolle der Erfassungen der Beitragspflichtigen, die unter die Zuständigkeit einer anderen Familienausgleichskasse fallen, wird zugestimmt.
- 3.2 Das Departement des Innern wird ermächtigt, den Vertrag namens des Regierungsrates zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Leistungsvertrag betreffend Kontrolle der Erfassungen der Beitragspflichtigen, die unter die Zuständigkeit einer anderen Familienausgleichskasse fallen

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, Abt. Sozialversicherungen (3); Ablage

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Ausgleichskasse

Staatskanzlei (Vertragsbuch)